

FamKa News

Mehr Geld für Familien mit kleinem bis mittlere Einkommen ab Januar 2024



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
liebe im Netzwerk Verbundene,

17.01.2024

ich begrüße Sie herzlich im neuen Jahr. Mit den beiden letzten Jahren liegen zwei turbulente und ereignisreiche Jahre hinter uns und der Blick in die Zukunft lässt erahnen, dass sich an dieser Situation so schnell nicht viel ändern wird.

Deswegen freue ich mich umso mehr, mit Ihnen zusammen in den kommenden Monaten die Herausforderungen gemeinsam anzugehen und die Familien bestmöglich zu unterstützen.

Dieser Newsletter soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten familienpolitischen Änderungen ab Januar 2024 geben. Der Newsletter erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, kann aber trotzdem eine kleine Hilfe in Ihrem Arbeitsalltag sein.

Es ist erstaunlich, wie sich die einzelnen Leistungen in den letzten Jahren entwickelt haben. Aus diesem Grunde erfolgt der Rückblick auch bis zum Jahre 2022.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Andrea Urbanek
Führungsberaterin Netzwerkmanagement der Familienkasse NRW Nord

Andrea Urbanek
Führungsberaterin Netzwerkmanagement
Familienkasse NRW Nord
Andrea.urbanek@arbeitsagentur.de
Familienkasse-nordrhein-westfalen-nord.netzwerken@arbeitsagentur.de

Reeser Landstr. 61
46483 Wesel
Tel.: 0281 9620 - 651

Kinderzuschlag (KiZ)

Der KiZ für Familien mit kleinem bis mittlere Einkommen wird zum 1. Januar 2024 erhöht.

	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Er steigt pro Monat je Kind von	229 €	250 €	auf bis zu 292 €

Bei der Berechnung des KiZ gelten dieselben Freibeträge wie bei dem Bürgergeld. Die Erhöhung der Freibeträge bei dem Bürgergeld (s.u.) haben somit direkte Auswirkungen auf den KiZ.

Insbesondere Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen können dadurch mehr von ihrem Einkommen behalten und begründen ggf. noch immer einen KiZ-Anspruch.

Mit dem [KiZ-Lotsen](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse) (https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse) der Familienkasse können Eltern online prüfen, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt. Dies gilt für Alleinerziehende und Paarfamilien.

Geben Sie einfach Ihr Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate, Ihre Wohnkosten und ein paar Angaben zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft in den KiZ-Lotsen ein und erhalten sofort eine Antwort, ob ein Anspruch bestehen könnte.

Fällt die Prüfung positiv aus, können sie den [Antrag](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) ebenfalls online bei der Familienkasse (https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) ausfüllen.

Besitzen Sie ein **Ausweisdokument mit Online-Ausweisfunktion**? Dann können Sie sich direkt online identifizieren und den KiZ Antrag zu 100 % digital stellen, ohne lästiges Ausdrucken und Verschicken.

Kindergeld

Das Kindergeld wird in 2024 **nicht** erhöht und bleibt bei monatlich 250 € je Kind.

	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
erste + zweite Kind	219 €	250 €	250 €
dritte Kind	225 €	250 €	250 €
ab dem vierten Kind	250 €	250 €	250 €

Auf der Homepage der [Bundesagentur für Arbeit](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) (https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) erhalten Sie Informationen und Unterstützung zum Kindergeld. Schnell & direkt können dort Anträge online gestellt und Änderungen mitgeteilt werden.

Wenn Sie ein Elster-Zertifikat besitzen, kann der **KINDER**geldantrag in den meisten Fällen auch **KINDER**leicht zu 100 % digital gestellt werden. Es entfällt das lästige Ausdrucken und Verschicken.

Die Digitalisierung schreitet voran!

Mit Beginn des neuen Jahres 2024 erhält jedes neugeborene Kind ein Anschreiben der Familienkasse, mit einem QR- und Zugangscode. Mit diesen können sich die Eltern in der Online-Antragsstrecke anmelden und finden dort einen vorausgefüllten Kindergeldantragsvordruck vor.

Nun bestehen die Möglichkeiten:

- der Antrag wird elektronisch abgeschlossen (Authentifizierung z.B. mit einem ELS-TER-Zertifikat, eID), oder
- der Antrag wird ausgedruckt und unterschrieben an die Familienkasse versandt.

In beiden Fällen vergibt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die steuerliche IdNr und übermittelt der Familienkasse die benötigten Daten.

Bürgergeld

Zum 1. Januar 2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II abgelöst. Mit seiner Einführung hat die Bundesregierung eine große Sozialreform auf den Weg gebracht: Menschen im Leistungsbezug sollen sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche konzentrieren können. Kern des Bürgergeld-Gesetzes ist, die Menschen besser zu fördern und zu qualifizieren. Wer auf Bürgergeld oder Sozialhilfe angewiesen ist, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts, den sogenannten Regelbedarf.

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende **Erhöhungen der monatlichen Regelsätze**:

	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Alleinstehende Personen (ab 18. Lebensjahr)	von 449 €	502 €	auf 563 €
Person in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt	von 404 €	451 €	auf 506 €
Kinder bis fünf Jahre	von 285 €	318 €	auf 357 €
Kinder von sechs bis 13 Jahre	von 311 €	348 €	auf 390 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	von 376 €	420 €	auf 471 €

Zweite Bürgergeldreform zum 01.07.2023

Am 01.07.2023 wurde der zweite Schritt der Bürgergeldreform umgesetzt.

Unter anderem wurden mit der zweiten Bürgergeldreform zum 01.07.2023 die Freibeträge für Erwerbstätige erhöht.

Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, kann jetzt mehr von seinem Einkommen behalten. Die Freibeträge in diesem Bereich werden angehoben.

bis 30.06.2023
20 %

ab 01.07.2023
auf 30%

ab 01.07.2023
auf 520 €

Zudem erhöhen sich die Freibeträge für Einkommen von **Schülerinnen** und **Schülern** sowie **Studierenden** bis zur Minijob-Grenze.

Auch für **Auszubildende** gelten höhere Freibeträge für die Ausbildungsvergütung. Der Grundfreibetrag wird ebenfalls erhöht

auf 520 €

Weiterbildung

Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.

Ganzheitliche Betreuung – "Coaching"

Wer Bürgergeld bezieht, kann eine umfassende Betreuung (Coaching) als neues Angebot in Anspruch nehmen. Es hilft Leistungsberechtigten, die aufgrund vielfältiger individueller Probleme besondere Schwierigkeiten haben, Arbeit aufzunehmen. Auch jungen Menschen, die eine Ausbildung beginnen, soll ein Coaching ermöglicht werden.

(die hier enthaltene Auflistung zu den Änderungen des Bürgergeldes ist nicht vollständig. Sie umfasst die aus meiner Sicht leistungsrechtlich relevanten Änderungen)

Unterhaltsvorschuss

Für Kinder alleinerziehender Elternteile steigt der Unterhaltsvorschuss wie folgt:

	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Kinder unter sechs Jahre von	177 €	187 €	auf bis zu 230 €
Kinder von sechs bis elf Jahre von	236 €	252 €	auf bis zu 301 €
Kinder von 12 bis 17 Jahre von	314 €	338 €	auf bis zu 395 €

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Eltern bei KiZ-, Bürgergeld- und Wohngeldbezug von den Kita-Gebühren befreit. Zusätzlich haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Für den Schulbedarf werden jährlich zwei Zahlungen getätigt:

	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
• Zweite Halbjahr	52 €	58 €	65 €
• Erste Halbjahr	104 €	116 €	130 €

Empfänger von Bürgergeld und der Sozialhilfe erhalten die Pauschalen automatisch, KiZ- und Wohngeldempfänger erst nach Antragstellung.

Die weiteren BuT - Leistungen bleiben unverändert:

- kostenlose Schülerfahrkarte,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- angemessene Lernhilfe,
- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Kinderkrankengeld für Kinderkrankentage

Durch das Kinderkrankengeld können berufstätige Eltern Lohnausfälle durch die Betreuung ihres Kindes ausgleichen, wenn es krank ist und zu Hause bleiben muss. Diese Regelung entlastet Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Voraussetzung ist, dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

Anspruch für berufstätige Eltern in 2024:

Paarfamilien	für das gesamte Kalenderjahr für jedes Kind längstens 15 Arbeitstage je Elternteil. Bei mehreren Kindern insgesamt für maximal 35 Arbeitstage je Elternteil.
Alleinerziehende	für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern höchstens 70 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht für die Zeit, in der Eltern ihr Kind wegen Krankheit zu Hause betreuen müssen. Ihr Arbeitgeber stellt sie in dieser Zeit unbezahlt von der Arbeit frei.

Einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie weitere Informationen.

BAföG

Zu erwarten ist eine BAföG-Anpassung **zum Wintersemester 2024/2025**. Bis dahin gelten die Sätze des 27. BAföG-Änderungsgesetz ab Juli 2022.

Seit Juli 2022 gilt:

	SS 2022	WS 2022 / 2023
• Der Förderungshöchstbetrag steigt von	861 Euro	auf 934 Euro
• Der Wohnbedarfszuschlag wird von angehoben	325 Euro	auf 360 Euro

Wir helfen Familien!

- Die Altersgrenze wird auf 45 Jahre angehoben
- Die Freibeträge vom Elterneinkommen der BAföG–Empfängerinnen und –Empfänger werden um 20,75 % angehoben. Dadurch können mehr Menschen von der Förderung profitieren.

Ob, ab wann und in welcher Höhe eine BAföG Erhöhung in 2024 kommt, bleibt somit abzuwarten.